



§ 1 Geschäftsführung

1. Der 1. Vorsitzende führt in der Regel die laufenden Geschäfte.
2. Bei Abwesenheit legt er im Einverständnis mit dem Vorstand einen Vertreter fest.
3. Der Vorstand ernennt einen Geschäftsführer. Dessen Aufgaben sind
 - a. Vertretung im Stadionverein
 - b. Vertretung gegenüber Behörden (Stadt, Landkreis)
 - c. Verantwortung für die Geschäftsstelle und deren Organisation
 - d. Mitgliederverwaltung
 - e. Organisation des Fan-Artikel-Ein- und -Verkaufs
 - f. Weitere Aufgaben nach Maßgabe des Vorstandes
4. Der Vorstand ernennt einen Präsidenten. Dessen Aufgaben sind
 - a. Öffentlichkeitsarbeit
 - b. Kontakthalten mit Werbepartnern, Sponsoren, Ehemaligen
 - c. Jubiläen und Ehrungen
 - d. Zusammenarbeit mit GEMA

§ 2 Vorstandssitzung

1. Einberufung

Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in sonst geeigneter Weise ein.

2. Ladungsfrist

Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

3. Tagesordnung

Der Vorsitzende setzt in Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern die Tagesordnung fest. Sie muss alle Anträge enthalten, die bis zum Einladungstag schriftlich eingegangen sind. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Vorstandes erweitert werden.

4. Sitzungsverlauf

Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzung. Nur Vorstandsmitglieder können Anträge stellen. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden.

5. Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Beschluss und Beratungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln, insbesondere sind die geltenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss für bestimmte Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit herstellen.



6. Befangenheit

An Beratungen und Beschlüssen über Gegenstände, an denen einzelne Mitglieder des Vorstandes, direkt oder indirekt, persönlich beteiligt sind, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dieses dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über die Ausschließung.

7. Abstimmung

Stimmberechtigt sind alle gewählten Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht nur beratende Stimme haben.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort, ohne Aussprache, abzustimmen.

In Angelegenheiten des Vereins, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Vorsitzende mit einem weiteren Vertreter des Vorstandes. Die Entscheidung ist in der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

8. Niederschrift

Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 3 Beirat

Die Aufgabe des Beirates ist es den Vorstand zu unterstützen.

Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand bestellt.

Die entsprechenden Tätigkeiten oder Aufgaben werden vom Vorstand definiert, hierfür notwendige Vollmachten können vom Vorstand vergeben werden. Dies kann die einzelverantwortliche Durchführung bestimmter Aufgaben oder auch das Zuarbeiten zu umfangreichen Projekten bedeuten. Sitzungen des Beirates werden durch die Vorstandschaft einberufen. Grundsätzlich fällt der Beirat keine Entschlüsse oder Entscheidungen.

Die Anzahl der Mitglieder des Beirates ist nicht bestimmt, es gibt keine Ober- und Untergrenzen der Mitgliederzahl.

Die Dauer der Bestellung ist nur durch den Widerruf der Bestellung durch den Vorstand begrenzt. Die Mitglieder des Beirates können ihr Amt jederzeit niederlegen, dies ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Pflichtarbeitsstunden und deren Abgeltung/Ableistung (Abbuchung im April)

Jedes aktive Mitglied (bei Familienmitgliedschaft pro Familie ein Mitglied) ist verpflichtet, mindestens 20 Stunden pro Vereinsjahr an Arbeitsleistung für den Verein zu erbringen. Wer diese Stunden nicht erbringen kann oder will, muss diese mit einem Betrag von 7,50 Euro pro Stunde abgeltend. Bei Mitgliedern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist diese Arbeitsleistung von den Erziehungsberechtigten zu erbringen.

Nicht als Arbeitsleistung gilt Kuchenbacken.



Der Verein stellt auf seiner Homepage ein Formblatt zur Bestätigung seiner Arbeitseinsätze zur Verfügung. Während der jeweiligen Saison werden darin seine Arbeitseinsätze durch die Teamleiter bzw. - bei den anderen Sparten – durch die dafür Zuständigen bestätigt.

Trainer und Mannschaftsbetreuer geben ein Formblatt ab mit ihrem Namen und der Bemerkung „Trainer“ oder „Mannschaftsbetreuer“. Eine Stundenauflistung ist nicht erforderlich.

Zum Ende der Saison muss dieses Formblatt **bis zum 31.03.** bei der Geschäftsstelle eingereicht sein.

Verspätet eingereichte Nachweise werden nicht berücksichtigt.

Für die fehlenden Stunden werden je Stunde 7,50 Euro abgebucht. Das bedeutet bei nicht oder nicht rechtzeitig eingereichtem Formblatt eine Abbuchung in Höhe von 150,00 Euro.

§ 5 Beitragsordnung

§ 5.1 Eintritt und Kündigung

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai des jeweiligen Kalenderjahres und endet am 30. April des Folgejahrs.

Die Vereinsmitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Erklärung des Eintritts.

Die Kündigung der Mitgliedschaft muss bis zum 15. März schriftlich und nachweislich erklärt werden und wird zum 30. April gültig.

§ 5.2 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge setzen sich aus dem Vereinsbeitrag und dem Spartenbeitrag zusammen und sind für jedes Vereinsjahr zu entrichten.

Alle Beiträge werden grundsätzlich für das gesamte Vereinsjahr erhoben, auch wenn der Eintritt nach dem 1. Mai erfolgt. Bei Eintritt im Februar, März oder April wird die Hälfte der fälligen Beiträge erhoben.

In einer Sparte / Abteilung zusätzlich anfallende Kosten können im Umlageverfahren auf die Mitglieder dieser Sparte / Abteilung umgelegt werden.

§ 5.2.1 Jährliche Vereinsbeiträge (Abbuchung im Mai)

- Erwachsene 100,00 Euro
- Kinder und Jugendliche 100,00 Euro
- Familien mit einem Kind 200,00 Euro
- Alleinerziehende mit einem oder mehreren Kindern 200,00 Euro
- Familien mit zwei oder mehr Kindern 300,00 Euro
- Passive Mitglieder (keiner Mannschaft zugehörig) 100,00 Euro
- Trainer und Mitarbeiter 60,00 Euro
- Nur gegen Nachweis: Erwachsene in Ausbildung, Rentner (ab vollendetem 63. Lebensjahr), Erwerbslose 100,00 Euro



- Menschen mit Behinderung in der Abt. „Inklusionssport“ ohne Beitrag

§ 5.2.2 Spartenbeiträge

1. Abteilung Eishockey (Abbuchung monatlich)

Der monatliche Spartenbeitrag für die Abteilung Eishockey beträgt für die jeweiligen Mannschaften (Stichtag für das Alter ist der 31.12. des Jahres)

- | | |
|----------------------|------------|
| • Eishockeyschule | 10,00 Euro |
| • U 7 | 25,00 Euro |
| • U 9 | 30,00 Euro |
| • U 11 | 35,00 Euro |
| • U 13 | 40,00 Euro |
| • U 15 | 45,00 Euro |
| • U 17 | 50,00 Euro |
| • U 20 | 55,00 Euro |
| • Damen | 40,00 Euro |
| • Alte Herren, Blues | 10,00 Euro |
| • 1.Mannschaft | 0,00 Euro |

Der Spartenbeitrag verringert sich bei jedem weiteren Kind in der Familie um die Hälfte des jeweils gültigen Spartenbeitrags (Beispiel: 1. Kind spielt in der U15 und das 2. Kind spielt in der U9. Dann zahlt das erste Kind 45 Euro und das zweite Kind 15 Euro monatlich)

2. Abteilung Eiskunstlauf (Abbuchung je 1/5 im Juli, September, November, Januar, März)

Der jährliche Spartenbeitrag **inklusive** der Trainerkosten für die Abteilung Eiskunstlauf beträgt für

- | | |
|--------------|-------------|
| • Bronzekufe | 350,00 Euro |
| • Silberkufe | 434,00 Euro |
| • Goldkufe | 590,00 Euro |

Startgebühren für Wettwerbe werden grundsätzlich von den Sportlern finanziert. Je nach Finanzlage der Abteilung und der Sportler können die Startgebühren teilweise oder ganz von der Abteilung übernommen werden.

Die Kosten für Startpässe und für Klassenlaufprüfungen sind vom Sportler zu tragen.

Die Abteilung wird/kann in finanzielle Vorleistungen gehen. Die Vorleistungen werden aber per Lastschrift in Rechnung gestellt.

3. Abteilung Inklusion (Abbuchung je 1/5 im Juli, September, November, Januar, März)

Der jährliche Spartenbeitrag inklusive der Trainerkosten für die Abteilung Inklusion beträgt 50,00 Euro.

Startgebühren für Wettbewerbe werden vom Verein getragen oder wenn vorhanden durch Spenden oder Sponsoren finanziert.



§ 5.2.3 Kosten des Geldverkehrs

Vereinsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen in der Bankverbindung unverzüglich und schriftlich der Geschäftsstelle / Mitgliederverwaltung mitzuteilen. Hierzu findet sich auf der Webseite im Download-Bereich ein entsprechendes Formblatt.

Für jede Rücklastschrift und auch für Mahnungen aus dem Versäumnis, dieser Pflicht nachzukommen sowie bei Unterdeckung des Kontos werden dem Mitglied jeweils pauschal 10,00 Euro in Rechnung gestellt.

§ 5.2.4 Schnuppermitgliedschaft (nur für Kinder und Jugendliche)

Die Schnuppermitgliedschaft ist eine Sonderform der Mitgliedschaft für Neueinsteiger in die Eishockeyschule, im Bereich Eiskunstlauf und bei den Cheerleadern. Die Schnuppermitgliedschaft beinhaltet keine kostenfreie Teilnahme am öffentlichen Lauf, sowie keine Teilnahme am Spielbetrieb und an Wettbewerben.

- Der Beitrag für die Schnuppermitgliedschaft beträgt einmalig 70,00 Euro

Die Schnuppermitgliedschaft kann ebenfalls bis spätestens zum 15. März schriftlich und nachweislich gekündigt werden. Nach dem 15. März wandelt sich die Schnuppermitgliedschaft in eine reguläre Mitgliedschaft um. Es werden die normalen Beiträge (Mitglieds- und Spartenbeitrag) fällig.

§ 5.3 Wirksamkeit von Vertragsänderungen

Vertragsänderungen (z.B. Statusänderungen aktiv/passiv, Antrag auf Ermäßigung) sind schriftlich (neuer Antrag) per Post zu beantragen und wirken sich während einer Saison grundsätzlich erst auf die fälligen Beitragszahlungen des folgenden Geschäftsjahres aus.

Anträge finden sich auf der Webseite des Vereins im Download-Bereich.

§ 6 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) [und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden] ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, [von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern digital gespeichert:

- Name,
- Adresse,
- Nationalität,
- Geburtsort,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Telefonnummer,
- E-Mailadresse,
- Bankverbindung,



- Abteilungs- und Spartenzugehörigkeit,
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:

- Name,
- Vorname,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Verbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

(6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(7) Jedes Mitglied, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht



unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

(9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

(10) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Verantwortlicher, der sich um die Datenschutzrechtlichen Belange kümmert bzw. ein Datenschutzbeauftragter ab 10 Personen, die mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind, bestellt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung (v26) tritt mit Wirkung vom 01.05.2025 in Kraft.